



11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Stendal

SOLARPARK HOHER WEG ÖSTLICH

Teil 2
UMWELTBERICHT

Bielefeld, im Juli 2025

UMWELTBERICHT

Juli 2025

Verfahrensträger:

HANSESTADT STENDAL

Markt 1

39576 Hansestadt Stendal

Vorhabenträger:

EXICO GmbH

Zum Kordigast 21

96264 Altenkunstadt

Planverfasser:

Planungsgruppe 91 Ingenieurgesellschaft

Landschaftsarchitekten · Stadtplaner · Architekten

Jägerstraße 7 · 99867 Gotha

Fortgeführt durch:

Hempel + Tacke GmbH

Am Stadtholz 24-26

33609 Bielefeld

Foto Titelblatt:

Luftbildausschnitt mit Kennzeichnung der räumlichen Lage der Geltungsbereiche des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Hoher Weg östlich“ (Quelle: Landesportal Sachsen-Anhalt)

Hinweis:

Im vorliegenden Text wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und diverse Geschlechteridentitäten sind hier ausdrücklich mitgemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist.

Inhaltsverzeichnis

1.	Kurzbeschreibung des geplanten Vorhabens.....	4
1.1	Rechtliche Grundlagen	4
1.2	Schutzgebiete des Naturschutzes	7
2.	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	7
2.1	Naturraum, Relief, Geologie	10
2.2	Boden / Fläche	11
2.3	Wasser.....	12
2.4	Klima und Luft.....	14
2.5	Tiere und Pflanzen	15
2.6	Landschaftsbild, Erholungseignung	17
2.7	Mensch und menschliche Gesundheit	18
2.8	Kultur- und Sachgüter.....	19
2.9	Vermeidung von Emissionen, Abfällen und Abwässern.....	19
2.10	Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen.....	19
2.11	Nutzung erneuerbarer Energien und sparsame und effiziente Nutzung von Energie	20
3.	Status-quo-Prognose, Planungsalternativen	20
4.	Flächenbilanz.....	20
5.	Zusammenfassung	21

ANLAGE

Bestandsplan der Biotope

M 1:2.500

Umweltbericht

1. Kurzbeschreibung des geplanten Vorhabens

Das Aufstellungsverfahren für die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) „Solarpark Hoher Weg östlich“ verfolgt in Übereinstimmung mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VEP 39/21) „Solarpark Hoher Weg östlich“ das Ziel zur Darstellung einer Sonderbaufläche „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ (PVFA) im Flächennutzungsplan (FNP).

Der Vorhabenträger beabsichtigt, auf dem in den Fluren 18 und 93 der Gemarkung Stendal gelegenen Gelände eine Photovoltaik-Freiflächenanlage zu errichten. Die Erschließung des Geltungsbereiches 1 des Plangebietes erfolgt vom Hohen Weg, während der Geltungsbereich 2 von der Industriestraße her erschlossen werden soll. Von der Wendefläche am nördlichen Ende der Industriestraße zweigt ein über die Flurstücke 476 in der Flur 18 und die Flurstücke 31 und 32 in der Flur 93 nach Osten führender Wirtschaftsweg ab, der im Bestand in östlicher Richtung durch den Geltungsbereich 2 bis zur Bahnstrecke führt.

Es ist das Ziel des Vorhabenträgers, in Abstimmung mit der Hansestadt Stendal das Flurstück 31 für die Aufstellung der Solarmodule zu nutzen und den Weg an den nordwestlichen Rand des Geltungsbereichs 2 zu verlegen.

Der Vorhabenträger beabsichtigt, in dem ca. 16,90 Hektar umfassenden Plangebiet auf einer Fläche von ca. 14,00 ha fest installierte Photovoltaik-Module mit einer installierten Leistung von ca. 11.440 kWp zu errichten.

1.1 Rechtliche Grundlagen

Im Kontext des zum 01.01.2023 in Kraft getretenen Erneuerbare-Energien-Gesetzes sieht der Ausbaupfad für Photovoltaik eine Steigerung der installierten Leistung auf 215 Gigawatt (GW) im Jahr 2030 und 400 GW im Jahr 2040 vor (vgl. § 4 Nr. 3 EEG 2023). Gegenüber dem Jahr 2022 entspricht das für 2030 formulierte Ausbauziel einer Steigerung des Zubaus von jährlich ca. 15 GW.

Unter der Zielstellung der Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien wird im Erneuerbare-Energien-Gesetz deren Nutzung als im überragenden öffentlichen Interesse stehend und der öffentlichen Sicherheit dienend verankert. In § 2 des EEG 2023 heißt es: *„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden“*. Die Planungshoheit der Hansestadt Stendal bleibt unberührt.

UMWELTBERICHT

Juli 2025

Das Aufstellungsverfahren für die 11. Änderung des FNP „Solarpark Hoher Weg östlich“ umfasst ein zweistufiges Beteiligungsverfahren mit der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und § 4 Abs. 1 BauGB und der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB. Für die Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen ist grundsätzlich eine Umweltprüfung und die Erstellung eines Umweltberichts nach § 2 a BauGB durchzuführen. Im Rahmen der Umweltprüfung sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Bauleitplans zu ermitteln. Im Umweltbericht sind die ermittelten erheblichen Auswirkungen zu beschreiben und zu bewerten.

Der Umweltbericht ist gemäß § 2a BauGB als gesonderter Teil in die Begründung des FNP aufzunehmen. Der erforderliche Mindestinhalt des Umweltberichts wird durch die Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB vorgegeben.

Die Umweltprüfung bündelt dabei alle weiteren für das Vorhaben auf der Ebene der Bauleitplanung ggf. notwendigen umwelt- und naturschutzfachlichen Prüfungs- und Planungsinstrumente:

- die nach § 2 Abs. 4 BauGB erforderliche Umweltprüfung,
- die nach § 1a Abs. 3 BauGB und § 18 BNatSchG erforderliche Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung.

In diesem Kontext sind die voraussichtlichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit, Pflanzen und Tiere, Boden, Fläche, Wasser, Luft und Klima, Landschaftsbild, Kultur und sonstige Sachgüter zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Stendal werden durch das Planungsbüro Stadt und Land Planungsgesellschaft mbH, 39596 Hohenberg-Krusemark, im Plangebiet Kartierungen zu den Artengruppen Brutvögel und Amphibien/Reptilien mit Schwerpunkt Zauneidechsen durchgeführt und ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt. Dieser Fachbeitrag liegt zum Zeitpunkt der Erstellung des Umweltberichtes zur Vorplanung der 11. Änderung des FNP noch nicht vor und wird nachgereicht. Die Ergebnisse des Zwischenberichtes vom Januar 2023 werden im Abschnitt 2.5 „Tiere und Pflanzen“, S. 13 des Umweltberichtes beschrieben.

Die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung auf die vorgenannten Schutzgüter werden im Folgenden beschrieben und bewertet.

Gesetzliche Grundlagen

Bundesrecht in der aktuellen Fassung

Baugesetzbuch (BauGB)

Baunutzungsverordnung (BauNVO)

Planzeichenverordnung (PlanzV)

Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bundes-Naturschutzgesetz (BNatSchG)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege

UMWELTBERICHT

Juli 2025

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten

Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland und zur Änderung weiterer Vorschriften

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten

Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)

Umweltschadensgesetz (USchadG)

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV)

Bau- und Raumordnungsgesetz (ROG)

Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)

Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)

Landesrecht in der aktuellen Fassung

Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA)

Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA)

Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA)

Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA)

Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA)

Fachpläne (in der aktuellen Fassung)

Landesentwicklungsplan (LEP) 2010 des Landes Sachsen-Anhalt mit Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt

Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Altmark (REP Altmark)

Flächennutzungsplan der Hansestadt Stendal

Verordnung zum Schutze des Gehölzbestandes im Landkreis Stendal (1994)

Leitfaden zur Ausweisung von Flächen für Freiflächensolaranlagen des Landkreises Stendal (10/2021)

Integriertes Energieversorgungs- und Klimaschutzkonzept der Hansestadt Stendal

UMWELTBERICHT

Juli 2025

Zwischen den einzelnen Schutzgütern bestehen aufgrund der Komplexität zwangsläufig Wechselwirkungen, die berücksichtigt werden. Querverweise sollen Wiederholungen vermeiden. Die Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter im Plangebiet und im Umfeld können allgemein in der Bauphase und / oder in der Nutzungsphase auftreten:

Kurzfristige Belastungen und Auswirkungen in der Bauphase

Die Auswirkungen in der Bauphase bestehen aus dem bei Baumaßnahmen üblichen Maß an Lärm, Staub und Abgasen durch Bautätigkeit, Fahrzeug- und Baumaschinenverkehr, Lagerung von Baustoffen und Geräteteilen, Bodenverdichtung und Entfernen der in den Bauflächen vorhandenen Vegetation.

Langfristige Auswirkungen nach Überplanung des Gebietes

Langfristige Auswirkungen gehen in erster Linie von der Ausweisung des Plangebietes als Sondergebiet „Solarpark Hoher Weg östlich“ aus.



Abb. 2: Plangebiet nördlich des Flottgrabens



Abb. 3: Zu erhaltende Gruppe aus Weidengehölzen nördlich des Flottgrabens



Abb. 4: Abgängige Birkengruppe im Geltungsbereich 2

UMWELTBERICHT

Juli 2025

Die flächenhafte Installation von Solar-Modulen der Photovoltaik-Freiflächenanlage wird auf die Grünland- und Ackerflächen begrenzt, sodass der nördlich des Flottgrabens vorhandene Gehölzbestand (Weidengehölzgruppe) erhalten bleibt. Zur Realisierung des Vorhabens werden die in dem Grünland stehenden Einzelbäume entfernt.

Die gegenüber dem ehemaligen Baumarkt im Geltungsbereich 2 vorhandene Gehölzgruppe (Birkenhain) ist vollständig abgängig. Zur Kompensation des Gehölzverlustes wird der Standort durch Neupflanzungen mit Gehölzen wiederhergestellt.

Die bestehende Nutzung der Grünlandflächen im Geltungsbereich 1 als Standweide für Rinder und Mähwiese soll weiterhin ermöglicht werden. Im Geltungsbereich 2 werden die bislang ackerbaulich genutzten Flächen in Grünland umgewandelt.

Wartungswege sind so anzulegen, dass sie als Zufahrt und Aufstellfläche für die Feuerwehr im Falle eines Brandes nutzbar sind. Eine eventuell notwendige Befestigung als Feuerwehrumfahrt ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu klären. Entlang des Flottgrabens und seines Zulaufes sind beidseitig 5 m breite Gewässerrandstreifen freizuhalten, um die Durchführung von Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen an dem Gewässer zu gewährleisten und die Entwicklung von Uferstrukturen am Gewässer zu ermöglichen.

Die Ausweisung des Sondergebietes erfolgt auf intensiv genutzten, von Gewerbeflächen umgebenen Landwirtschaftsflächen, so dass das Konfliktpotenzial mit Umweltbelangen als relativ gering eingestuft werden kann.

2.1 Naturraum, Relief, Geologie

Das Plangebiet befindet sich im östlichen Bereich des Naturraums „Wendland und Altmark“, genauer in der Landschaftseinheit Östliche Altmarkplatten. Die Landschaftseinheit wird geprägt von landwirtschaftlich genutzten Offenlandschaften und Fluss-Niederungen. Charakteristisch für diesen weiträumigen und wenig gegliederten Naturraum sind die fruchtbaren Böden, die auf großen Schlägen intensiv ackerbaulich genutzt werden. Typisch sind Gehölzstreifen entlang der Fließgewässer.

Entstanden ist die Landschaft in der Saale-Eiszeit und gehört zum Altmoränenland. Das natürliche Gelände des Plangebietes ist nahezu eben und befindet sich in einer Höhenlage von 32 - 33,00 Meter über Normalhöhennull (NHN). Die höchsten Erhebungen im Naturraum bilden der Kümmelberg mit 111 m und die Fuchsberge mit 69 m über NHN nördlich von Uchtspringe am Nordrand der Colbitz-Letzlinger Heide. Die geologische Struktur des Plangebietes gehört zur Bodenlandschaft der lehmigen Grundmoränenplatten, hier die Stendaler Platten. Sandige bis sandig-lehmige Substrate lagern hier über einer Geschiebemergelplatte. Laut Karte der Hydrogeologischen Einheiten (HÜK400) herrschen im Plangebiet quartäre Sande und Kiese der Flussauen und Niederungen mit Auelehmbedeckung, in der Regel über 1 m mächtig, vor.

2.2 Boden / Fläche

Als Boden bezeichnet man die belebte, lockere, oberste Verwitterungsschicht der Erdkruste. Bodenbildungsfaktoren sind neben dem Ausgangsgestein auch Klima, Relief, Wasser, Pflanzen- und Tierwelt des Bodens.

Die Oberböden bestehen aus carbonathaltigen, fluviolimnogenen Lehmsanden (SI2, SI3; Su2 und Su3) und werden beidseitig des Neuen Flottgrabens als Grünland und im Südosten ackerbaulich genutzt. Für die Beurteilung des Vorhabens sind die Auswirkungen auf die Bodenfunktionen zu betrachten.

Lebensraum

Grundsätzlich besitzt der Boden Lebensraumfunktion für bodenbewohnende Kleinsäuger, Molusken und Insekten und somit für die in der Nahrungskette folgenden Vertreter der Avifauna und Fledermäuse sowie für oberflächenbewohnende Kleinsäuger, welche die randlichen Gehölzstrukturen u.a. zur Nahrungssuche und als Lebensraum nutzen. Von der durch die 11. Änderung des FNP vorbereiteten Nutzung des Gebietes als SO „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ sind keine Beeinträchtigungen der Lebensraumfunktion zu erwarten.

Landwirtschaftliches Produktionsmittel / Ertragsfähigkeit

Die Funktion als Ackerfläche und als Weidefläche (Grünland) kann zum Teil erhalten werden, da die Flächen weiter als Weideflächen bzw. zur Mahd genutzt werden können.

Für die Bodenpotenziale nach dem Müncheberger Quality Rating liegen keine Bewertungen vor. Die landwirtschaftliche Ertragsfähigkeit (Ackerwertzahl) liegt bei 28-33 und ist als gering bis mittel einzustufen.

Speicher- und Regelungsfunktion / Wasserhaushaltspotential

Die Böden des Plangebietes gehören zu den grundwasserbestimmten Bodengesellschaften der Niederungen und Auen und sind staunässe-beeinflusst. Die Erosionsbetroffenheit Wasser und Wind sind im Landschaftsplan mit jeweils 0 angegeben. Daraus lässt sich ein geringes bis mittleres Wasserhaushaltspotential ableiten.

Archivfunktion

Bodendenkmäler oder archäologische Funde im Plangebiet oder der näheren Umgebung sind nicht bekannt. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Archivfunktion des Bodens im Plangebiet nicht beeinträchtigt wird.

Fläche / Kumulation

In Anlehnung an den **Leitfaden zur Ausweisung von Flächen für Freiflächensolaranlagen des Landkreises Stendal** vom Oktober 2021 werden die Anforderungen an die Errichtung von Photovoltaikanlagen berücksichtigt. Nicht eingehalten wird der unter Punkt 5.2 des Leitfadens geforderte Mindestabstand von 5 km zur nächstgelegenen Freiflächensolaranlage. Betrachtet man die beiden bestehenden Freiflächenanlagen südlich des Plangebietes und östlich der Tangermünder Chaussee mit Flächengrößen von 10,7 ha und 3,4 ha, wird zusammen mit der geplanten Anlage (ca. 16,5 ha) eine Gesamtfläche von ca. 30,6 ha, unterteilt in 10 Modulflächen als eine Einheit auf das Landschaftsbild wirksam werden.

Im Integrierten Energieversorgungs- und Klimaschutzkonzept der Hansestadt Stendal (IEVKSK) vom 31.10.2012 wurden u.a. Potenzialanalysen zur Errichtung von Freiflächensolaranlagen durchgeführt. Der Vorhabenstandort „Solarpark Hoher Weg östlich“ wird auf S. 324 des IEVKSK anteilig als potenzieller Standort (Standort G) für EEG-Anlagen in der Hansestadt Stendal für eine Photovoltaik-Nutzung aufgeführt.

Gesamtbewertung der Bodenfunktionen

Hinsichtlich der Ertragsfähigkeit, des Wasserhaushalts, der Lebensraum und Archivfunktion der Böden im Untersuchungsraum und der Vorbelastung durch die landwirtschaftliche Nutzung (geringe Naturnähe) wird das Plangebiet mit einem geringen bis mittleren Gesamtbodenfunktionswert beurteilt.

Bewertung des Eingriffs durch das geplante Vorhaben

Durch die geplante Ausweisung des Sondergebietes (SO) mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ Nachnutzung „Fläche für die Landwirtschaft“ werden die natürlichen Bodenfunktionen „Regelungsfunktion im Wasser- und Stoffhaushalt und Lebensraumfunktion“ nicht zusätzlich beeinträchtigt. Nachteilige Beeinträchtigungen auf den Wasserhaushalt sind durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten, da von einem geringen Versiegelungsgrad (Ramppfähle der PV-Module, Trafostationen, Energiespeicher und unversiegelte Wartungswege) ausgegangen werden kann.

Hinsichtlich des Schutzgutes Fläche wird keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes erwartet, da sich die Nutzungsänderung auf die Dauer von voraussichtlich 30 Jahren beschränkt und eine landwirtschaftliche Nutzung zumindest in beschränktem Maße möglich sein wird.

2.3 Wasser

Grundwasser

In den holozänen Auensedimenten der fluvilimnogenen Lehmsande sind die Grundwasserstände in der Regel relativ hoch und gegen flächenhaft eindringende Schadstoffe nicht geschützt. Aufgrund des

UMWELTBERICHT

Juli 2025

hohen Grundwasserstandes und des hohen Versiegelungsgrades in den umgebenden Gewerbeflächen werden die Niederschläge daher sehr schnell über die Vorflut abgeleitet. Die Grundwasserneubildung ist aufgrund des hohen Grundwasserstandes und der hohen Verdunstungsrate in den Sommermonaten in den Aueniederungen sehr gering.

Stillgewässer

Nordöstlich an den Geltungsbereich der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes angrenzend befindet sich zwischen Bahnlinie und dem nordöstlichen Rand des Plangebietes ein ca. 300 m² großer, rechteckiger Feuerlöschteich, welcher auf drei Seiten von heimischen Sträuchern und Bäumen eingegrünt ist. Der Teich befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und ist von dem Vorhaben nicht betroffen.

Oberflächengewässer

Durch das Plangebiet verläuft das Fließgewässer 2. Ordnung „Neuer Flottgraben“ mit seinem Zulauf „Rohrwiesengraben“. Der Rohrwiesengraben war zum Zeitpunkt der Begehung auf Grund der Trockenheit der letzten drei Jahre nur gering wasserführend und war vollständig bewachsen.

Der Flottgraben entspringt am westlichen Stadtrand von Tangermünde und wird bei Eintritt in das Stadtgebiet der Hansestadt Stendal als Grenzgraben bezeichnet. Er mündet in die Uchte, welche bei Osterburg in die Biese mündet. Die Fließgewässer in der Gemarkung Stendal gehören zur Flussgebietseinheit Elbe. Sowohl die Uchte (in großen Teilen) als auch der Neue Flottgraben sind laut Gewässerstrukturkarte Sachsen-Anhalt (Erweiterte Ausgabe 2004) der Strukturklasse 6 und 7 (sehr stark verändert bis vollständig verändert) zugeordnet. Die Gewässerstruktur ist durch geradlinigen Verlauf, Trapezprofil, fehlenden Ufergehölzsaum, Querbauwerke, und Nutzungen in der Aue stark beeinträchtigt und kann als naturfern bezeichnet werden. Das Sohlsubstrat des Neuen Flottgrabens besteht im Plangebiet überwiegend aus sandigem Schlamm, welcher infolge der geringen bis nicht vorhandenen Fließgeschwindigkeit des Gewässers bei Sauerstoffmangel zur Fäulnis neigt. Die Sohle ist größtenteils mit Wasser- und Uferpflanzen (Röhricht) der Flachwasserzonen stehender Gewässer bedeckt.

Überschwemmungsgebiete

Entlang des Flottgrabens bzw. im Plangebiet sind keine Überschwemmungsgebiete verzeichnet. Diese befinden sich entlang der Uchte, der Elbe und der Tanger.

Dennoch hat die Vorflut „Neuer Flottgraben“ für den Regenwasserabfluss aus den umliegenden Gewerbegebieten mit ihrem hohen Versiegelungsgrad eine große Bedeutung. Bei hohem und mittleren Hochwasserrisiko ist mit einer Ausuferung nicht zu rechnen. Bei niedrigem Hochwasserrisiko (HQ 200) werden die Wassertiefen auf den Flächen des Untersuchungsgebietes mit 0 – 0,5 m, bzw. auf tiefergelegenen Senken mit 0,5 – 1,0 m angegeben

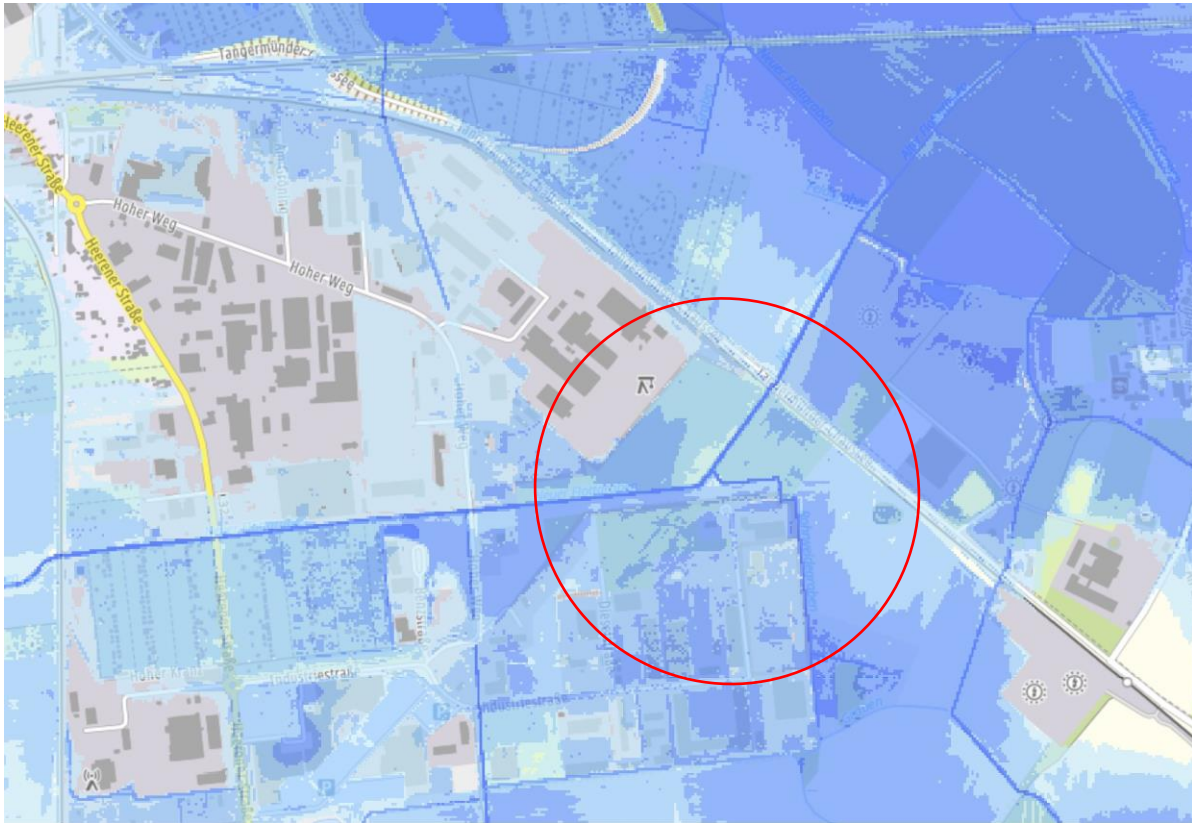


Abb. 5: Ausschnitt aus der Karte „Wassertiefen bei Hochwasser mit geringer Wahrscheinlichkeit“
(Quelle: GeoBasis-DE/ LVermGeo LSA, 2021, Geodatenportal des Landes Sachsen-Anhalt)

Bewertung des Eingriffs durch das geplante Vorhaben

Eine Verschlechterung der Gewässerstrukturgüte durch Abwässer und Oberflächenwasser aus dem Plangebiet ist nicht erkennbar. Infolge der Umwandlung von Acker- in Grünland und der extensiven Bewirtschaftung des Grünlandes ist im Bereich des Plangebietes mit einer leichten Verbesserung hinsichtlich der Gewässerbelastung durch Dünge- und Spritzmittel zu rechnen. Das Grünland im Plangebiet (beidseitig des Neuen Flottgrabens) kann die Funktion als Retentionsfläche beim Ausufern der Vorflut auch im Falle der Nutzungsänderung der Flächen erfüllen. Diese Funktion wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Das Plangebiet liegt nicht im Bereich von Trinkwasserschutzgebieten. Das nächstgelegene Wasserschutzgebiet, „Stendal-Süd“ Zone III liegt mit seinen nördlichen Grenzen in ca. 1 km Entfernung zum Plangebiet.

2.4 Klima und Luft

Der Bezirk Altmark befindet sich im Übergangsbereich zwischen den atlantischen und kontinentalen Großklimazonen und wird innerhalb des mitteldeutschen Binnenlandklimas als subkontinental (trocken-warm) eingestuft, wobei die Lee-Bereiche der Endmoränen-Höhenzüge relativ niederschlagsarm sind.

Die mittleren Jahresniederschläge werden bei der Wetterstation Stendal mit 480 - 550 mm angegeben. Die Durchschnittstemperatur liegt für die Station Gardelegen im Januar bei – 0,4 °C, im Juli bei 17,2°C (DWD). Im Planungsraum sind Winde aus westlicher Richtung vorherrschend.

Für weite Teile Sachsen-Anhalts, so auch in der Altmark herrscht bereits aktuell eine ungünstige Wasserbilanz, welche sich durch die Abnahme der Niederschläge in den Sommermonaten noch verschärfen kann. Im Sommer besteht aufgrund der geringen Wasserverfügbarkeit die Gefahr von Dürreperioden.

Vorbelastungen der Luftqualität resultieren aus den Emissionen des Straßen- und Schienenverkehrs im Osten des Untersuchungsgebietes und in Emissionen aus der landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen.

Bewertung des Eingriffs durch das geplante Vorhaben

Baubedingt kann es zu zeitlich begrenzten Schadstoff- und Staubemissionen kommen, welche aber in Abhängigkeit der Windverhältnisse kaum höher als bei der bodenmechanischen Bearbeitung der Ackerflächen anzusehen sind. Die Flächenversiegelung erhöht sich durch die Fundamente nur in geringem Maße. Auswirkungen auf das Lokal- und Mikroklima in Form von Aufheizungen im Bereich der Module können zur Bildung von Wärmeinseln in windstillen Perioden führen. Die Gefahr von stauenden Wärmeinseln wird insgesamt als gering eingestuft, da davon ausgegangen wird, dass im Bereich des Flottgrabens ein Luftaustausch über den Kaltluftabfluss stattfindet. Beeinträchtigungen der Luftqualität sind nicht zu erwarten.

Anlagebedingt ist keine Beeinträchtigung des lokalen Klimas zu erwarten. Das Vorhaben trägt dazu bei, die Klimaziele zu erreichen und wird sich auf das Schutzgut positiv auswirken.

Das Vorhaben dient der Erhöhung des Anteils regenerativer Energien und ist Bestandteil der Maßnahmen zur Reduzierung des CO₂-Ausstoßes und der Erreichung der bundespolitischen Klimaziele.

2.5 Tiere und Pflanzen

Den flächenmäßig größten Anteil des Plangebietes nehmen die als Rinderweide genutzten Grünlandflächen (Code GIA) und die Ackerflächen (Code AI, Maisanbau im Jahr 2021) im Süden des Plangebietes ein. Die im Osten des Plangebiets stehenden Birken, welche diese Gehölzgruppe prägten, sind in der Zwischenzeit alle abgestorben.

Im Grünland nördlich des Neuen Flottgrabens steht eine landschaftsbildprägende Gehölzgruppe aus Bruchweiden. Das Plangebiet, insbesondere die entlang der Grenzen im Süden und Norden des Plangebietes vorhandenen Gehölz- und Großgehölzstrukturen dienen zahlreichen Arten der Vogelwelt als Jagd-, Nahrungs- und Fortpflanzungsstätten.

UMWELTBERICHT

Juli 2025

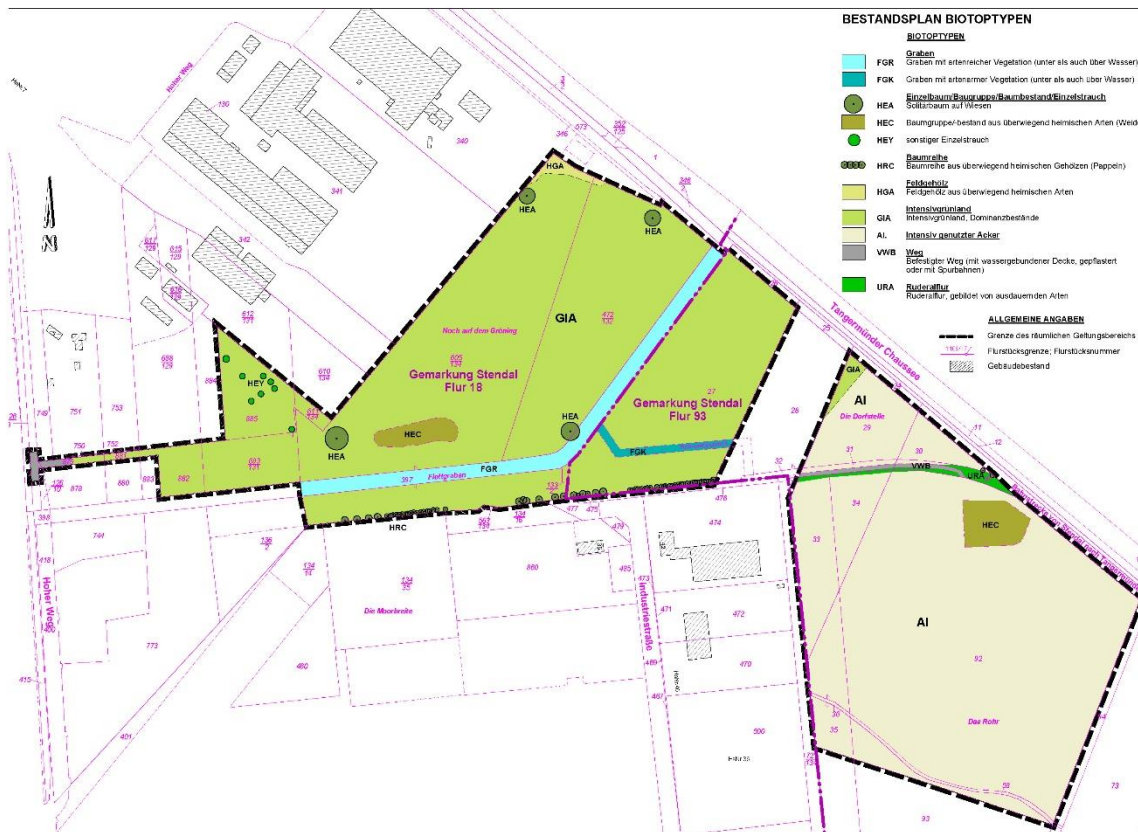


Abb. 6: Bestandsplan der im Plangebiet vorhandenen Biotoptypen

Vom Wendehammer der Industriestraße verläuft ein Wirtschaftsweg auf dem Flurstück 31 in Richtung zur Bahntrasse im Osten des Plangebietes. Der Weg ist abschnittsweise mit Gleisschotter befestigt und weist besonnte Bereiche auf, welche für Zauneidechsen attraktiv sind. Auch wenn der Standort nur sporadisch Lückensysteme aufweist und deshalb nur suboptimal als Lebensraum der Zauneidechse geeignet ist, werden sowohl dieser Standort als auch die Ränder der Bahngleise in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Stendal durch das Planungsbüro Stadt und Land Planungsgesellschaft mbH, 39596 Hohenberg-Krusemark im Rahmen einer faunistischen Untersuchung auf das Vorkommen von Zauneidechsen untersucht. Weiterer Schwerpunkt dieser Untersuchung ist die Artengruppe der Avifauna. Die finalen Ergebnisse liegen noch nicht vor und werden im weiteren Verfahren in dem Umweltbericht berücksichtigt. Laut Zwischenbericht vom Januar 2023 wurden bei zwei Kartierungen zur Reptilienerfassung im Herbst 2022 zwei juvenile Zauneidechsen nachgewiesen. Die Nachweise gelangen im Bereich der Bahngleise an der nordöstlichen Grenze des Geltungsbereiches 1 und im Bereich einer Baumreihe an der südlichen Grenze des Geltungsbereiches 2. Die Kartierungen sollen im Rahmen von acht weiteren Begehungen im Jahr 2023 fortgeführt werden. Zur Avifauna wurden die sporadisch vorhandenen Arten im Jahr 2022 aufgenommen, spezielle Kartierungen beginnen im März 2023. Zur Biotopkartierung fand bereits eine Ersterfassung statt, deren

Ergebnisse aber noch nicht ausgewertet wurden. Während der Vegetationsphase 2023 soll die Kartierung fortgesetzt werden. Die Ergebnisse fließen in den Entwurf der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB.

Nach derzeitigem Erkenntnisstand weisen die vorgefundenen Biotop des Plangebietes mit Ausnahme der Weidengehölze naturschutzfachlich eine geringe bis mittlere Wertigkeit auf und dienen vor allem Wirbellosen als Gesamtjahreslebensraum, Nahrungsbiotop und Winterquartier. Dies gilt auch für die von Insekten abhängigen Vertreter höherer Position der Nahrungskette, überwiegend der Avifauna, welche in den Gehölzbeständen entsprechende Nistmöglichkeiten vorfinden. Die Flächen des Grünlands bieten für bodenbrütende Vogelarten aufgrund der Beweidung und der fehlenden Deckung nur bedingt geeigneten Lebensraum.

Im Plangebiet und seiner näheren Umgebung gelten keine Erhaltungsziele und Schutzzwecke von Gebieten mit gemeinschaftlicher Bedeutung oder von EG-Vogelschutzgebieten.

Bewertung des Eingriffs durch das geplante Vorhaben

Innerhalb des Plangebietes sind die Grünstrukturen auch weiterhin als Nahrungs- und Fortpflanzungshabitate für Hecken- und Bodenbrüter nutzbar. Durch die extensive Grünlandnutzung wird die Attraktivität der Flächen für die Vogelwelt erhöht. Das Kollisionsrisiko mit den PV-Modulen wird als gering eingeschätzt, da die Module als Hindernisse erkannt werden können. Beeinträchtigungen durch Blendwirkung, Spiegelwirkung oder Lichtreflexe ausgehend von den Modulen sind unwahrscheinlich. Eine nächtliche Beleuchtung des Gebietes findet nicht statt. Zum Schutz der Migrationswege von Kleinsäugetieren sind erforderliche Einfriedungen ohne Sockel und mit einem Mindestabstand von 10 cm zur Bodenoberfläche zu errichten.

Vitaler Gehölzbestand im Plangebiet ist zu erhalten und durch Neupflanzungen zur Gebietseingrünung zu ergänzen. Die Neupflanzungen dienen als Ausgleich für zu fallende Einzelgehölze und für zusätzliche Flächenversiegelung. Das Vorhaben führt nach derzeitigem Kenntnisstand zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der Schutzgüter Tiere und Pflanzen.

2.6 Landschaftsbild, Erholungseignung

Das von landwirtschaftlichen Flächen, Flottgraben und randlichen Großgehölzen geprägte Plangebiet wird aufgrund der Überstellung mit flächenhaften Photovoltaik-Modulen hinsichtlich des Landschafts- und Ortsbildes deutlich verändert. Größe, Uniformität und Erscheinungsbild der PV-Freiflächenanlage werden im Nahbereich von der Bundesstraße aus sichtbar sein. Dabei können je nach Sonnenstand Reflexionen bzw. Streulicht auftreten, welche als erhebliche Beeinträchtigung für Verkehrsteilnehmer wirksam werden können. Das Gelände des Plangebietes liegt ca. 1 m tiefer als die Bundesstraße und die Bahntrasse. Richtung Süden und Norden ist das Plangebiet durch vorhandene

Großgehölzstrukturen wirksam eingegrünt und wird weder im Nahbereich noch im Fernbereich wahrgenommen werden. Im Westen ist die PV- Anlage nur auf einem kurzen Abschnitt vom Hohen Weg aus einsehbar.

Eine Erholungsnutzung des Plangebietes ist nicht gegeben, da das Plangebiet von keinen durchgehenden Wegeverbindungen erschlossen ist. Im Gegensatz zu dem östlich und südlich der Bundesstraße gelegenen Landschaftsraum bietet das Plangebiet mit seinen umgebenden Gewerbeflächen wenig Abwechslung und nur geringen Landschaftsbildwert.

Das Landschaftsbild ist im Osten und Südosten durch die bestehenden PV-Freiflächen-Anlagen, die Straßen- und Schienentrasse im Osten und durch die angrenzenden Industrie- und Gewerbestandorte im Norden und Süden vorbelastet.

Bewertung des Eingriffs durch das geplante Vorhaben

Während der Bauphase werden Baustelleneinrichtungen und Lagerflächen das Erscheinungsbild des Plangebietes prägen. Diese sind jedoch temporärer Natur und nicht als erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu werten.

Betriebsbedingt wird das Landschaftsbild in erster Linie durch die flächenhafte Überstellung des Gebietes durch PV-Module beeinträchtigt. Die Höhe der Module spielt dabei eine untergeordnete Rolle. Die Einzäunung der PV-Freiflächenanlage, die erforderlichen Trafostationen, Betriebsgebäude und Energiespeichereinrichtungen mit durchschnittlich 3,50 m Höhe wirken sich im Gesamtbild der Anlage nur in geringem Maße aus.

Hinsichtlich der Vorbelastungen durch die angrenzenden, ebenfalls eingezäunten Industrie- und Gewerbegrundstücke mit deutlich höheren Gebäuden werden die Beeinträchtigungen des Schutzgutes als gering eingestuft, zumal der in den Randbereichen vorhandene Großgehölz-Bestand das Plangebiet wirksam eingrünt.

2.7 Mensch und menschliche Gesundheit

Baubedingt wird es Lärm-, Staub- und Schadstoffemissionen geben, die sich jedoch aufgrund der abseitigen Lage nicht nachteilig auf den Menschen auswirken. Die umgebenden Bauflächen werden ausschließlich gewerblich genutzt, so dass Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit und der Wohnqualität nicht gegeben sind. Die Anlage wird weder aus der Hansestadt Stendal selbst noch aus dem 700 m östlich gelegenen Bidefelde aus sichtbar sein. Bidefelde verfügt in Richtung Westen zudem eine wirksame Ortsrandeingrünung. Das Plangebiet besitzt keine Eignung zu Erholungszwecken.

Aufgrund des Betriebes der Anlage mit geringem Quell- und Zielverkehr wird sich das Verkehrsaufkommen nicht wesentlich verändern.

Bewertung des Eingriffs durch das geplante Vorhaben

Visuelle Beeinträchtigungen für Verkehrsteilnehmer sind auch bei begrenzter Anlagenhöhe wegen der Einsehbarkeit von den höher liegenden Verkehrstrassen der Bahn und der Bundesstraße nicht zu vermeiden. Zur Minimierung möglicher visueller Beeinträchtigungen des Menschen sind mittels bauplanungs- und bauordnungsrechtlicher Festsetzungen Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern vorzusehen, um den Sichtschutz, bezogen auf den Blick aus Richtung Bahntrasse und Bundesstraße, zu verbessern. Beeinträchtigungen der Wohnqualität und der menschlichen Gesundheit durch die geplante Nutzung sind nicht zu erwarten.

2.8 Kultur- und Sachgüter

a) Zustandsbewertung und Prognose der Umweltauswirkungen

Im Plangebiet und der näheren Umgebung sind keine Bau- und Bodendenkmäler bekannt, die den Regelungen des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt unterliegen. Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes ist daher unwahrscheinlich.

2.9 Vermeidung von Emissionen, Abfällen und Abwässern

Emissionen und Abfälle werden nur im Rahmen der Bautätigkeit und während Wartungsarbeiten in der Betriebsphase verursacht. Die Emissionen durch Bau- und Wartungsfahrzeuge sind begrenzt und sind temporärer Natur. Beim Aufstellen der PV-Anlage entstehende Abfälle (Verpackung, Bauschutt, Leitungsreste etc.) sind vom Baubetrieb aufzunehmen, getrennt zu sammeln und ordnungsgemäß zu entsorgen. Während des Betriebs der Anlage entstehen weder Emissionen noch Abfälle oder Abwässer.

2.10 Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen

Von der Anlage selbst sind betriebsbedingt keine schweren Unfälle oder Havarien zu erwarten. Die Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen ist gegenüber anderen baulichen Anlagen eher geringer. Überflutungen im Falle eines Ausuferns des Flottgrabens werden keine nachhaltigen Schäden an der Anlage verursachen, da die PV-Module aufgeständert sind. Schäden könnten im Falle einer Überflutung an den Energiespeichereinrichtungen entstehen. Diese sollten daher um mind. 0,5 m bis 1,00 m über OK Gelände (Stauhöhe bei HQ 200) aufgestellt werden. Bei Einhaltung des aktuellen Standes der Technik sind keine Havarien oder Kurzschluss der Anlage zu erwarten. Im Falle eines Brandes ist eine Umfahrung der Modulteilflächen innerhalb der Anlage durch Feuerwehreinsatzfahrzeuge zu ermöglichen. Brandschutztechnische Vorkehrungen sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens abzustimmen.

2.11 Nutzung erneuerbarer Energien und sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Damit Verbraucher erneuerbare Energie nutzen können, muss diese produziert und bereitgestellt werden. Das Vorhaben ist für diese Zielsetzung grundsätzlich unverzichtbar und entspricht den Zielen des Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2023.

3. Status-quo-Prognose, Planungsalternativen

Im Rahmen der Status-quo-Prognose, auch als Null-Variante bezeichnet, wird die Entwicklung des Planungsgebietes ohne die Realisierung der Planung betrachtet. Wenn die Umnutzung des Standortes zur Erzeugung regenerativer Energien unterbleibt, werden die Flächen weiterhin in dem bisherigen Umfang landwirtschaftlich genutzt. Auf den Ackerflächen würden weiterhin Lebensmittel oder Futtermittel angebaut, die Grünlandflächen würden beweidet und/oder gemäht. Düngemittel und Pflanzenschutzmittel würden im bisherigen Umfang eingesetzt werden.

Im Rahmen der **Alternativenprüfung** ist zu untersuchen, ob für das Vorhaben auch andere Flächen zur Verfügung stehen.

Die Hansestadt Stendal hat die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes Hansestadt Stendal „Solarpark Hoher Weg östlich“ beschlossen, da das Gebiet hinsichtlich der Vorbelastung durch übergeordnete Verkehrswege und gewerbliche Flächen, ausreichenden Abstand zu Schutzgebieten des Naturschutzes, Wasserschutzgebieten und Überschwemmungsgebieten aufweist und für die Funktion Tourismus und Erholung keine Bedeutung hat.

In den Gewerbegebieten stehen nicht belegte gewerbliche Bauflächen nicht zur Verfügung. Ebenso sind keine militärischen oder landwirtschaftlichen Konversionsflächen verfügbar.

Der Vorhabenstandort des „Solarpark Hoher Weg östlich“ wird auf S. 324 des IEVKSK anteilig als potentieller Standort (Standort G) für EEG-Anlagen in der Hansestadt Stendal für eine Photovoltaik-Nutzung aufgeführt. Für das Vorhaben gibt es derzeit keine geeigneten Alternativstandorte.

4. Flächenbilanz

Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung

Die Bestandsaufnahme ist auf Grundlage der „Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt, Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt, 06.11.2004“ erstellt worden und stützt sich in der Bilanzierung auf das Bewertungsmodell des Landes Sachsen-Anhalt (Anlage 1 der Richtlinie). Zur Vermeidung weiterer Flächeninanspruchnahmen ist die Kompensation der durch das Vorhaben begründeten Eingriffe im Geltungsbereich der 11. Änderung des FNP anzustreben. Die

quantitative und qualitative Ermittlung des Eingriffs in Natur und Landschaft und der daraus resultierende Kompensationsbedarf erfolgt in der verbindlichen Bauleitplanung.

5. Zusammenfassung

Die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) „Solarpark Hoher Weg östlich“ der Hansestadt Stendal soll die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage in der Flur 18 und 93 der Gemarkung Stendal vorbereiten. Die Änderung des FNP erfolgt im Kontext mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VEP 39/21) „Solarpark Hoher Weg östlich“.

Der Vorhabenträger beabsichtigt, in dem ca. 16,90 Hektar umfassenden Plangebiet auf einer Fläche von ca. 14,00 ha fest installierte Photovoltaik-Module mit einer installierten Leistung von ca. 14.440 kWp zu errichten.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter sind nicht zu erwarten. Als gering einzustufende Beeinträchtigungen sind die Eingriffe in das Schutzgut Boden durch Erdarbeiten für Stromleitungen, die Anlage von (unversiegelten) Wegen, und die Bodenversiegelung durch die Aufstellung der Solarmodule, Trafostationen und Speichereinrichtungen zu werten. Mit der Verwendung von Rammpfählen für die Trägerkonstruktion der Modulanlagen wird der Eingriff in das Schutzgut minimiert. Da aufgrund der Reihenabstände nicht die gesamte Fläche mit Modulen überstellt wird, kann die Fläche auch weiterhin als Grünland genutzt werden. Die Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen können als gering eingestuft werden.

Aufgrund des flächenhaften und uniformen Erscheinungsbildes der PV-Freiflächenanlage wird das Landschaftsbild im Planungsbereich erheblich verändert. Da die vorhandenen Gehölzstrukturen am Rande des Plangebietes das im Verhältnis zur Tangermünder Chaussee tiefer gelegene Plangebiet bereits jetzt deutlich zu den angrenzenden Gewerbe- und Verkehrsflächen abschirmen, kann der Eingriff auf das Schutzgut durch den Erhalt und die Ergänzung der Gehölzbestände reduziert werden. Die Einsehbarkeit des Plangebietes ist derzeit nur von den unmittelbar benachbarten Abschnitten der Bahnlinie und der Tangermünder Chaussee ausgegeben. Durch Anlegen eines Gehölzstreifens parallel zur Bahnlinie kann die randliche Eingrünung des Plangebietes ergänzt und mittelfristig ein wirksamer Sicht- und Blendschutz erzielt werden. Das Plangebiet weist derzeit mit Ausnahme der Baumreihen und Baumgruppen keine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild auf. Da die Baumbestände weitestgehend zu erhalten sind und durch zusätzliche Pflanzflächen ergänzt werden sollen, ist von einer geringen bis mittleren Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auszugehen.

Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser werden weder auf das Grundwasser noch auf die Fließgewässer „Neuer Flottgraben“ und „Rohrwiesengraben“ erwartet. Die Gewässer einschließlich ihrer Uferrandstreifen sind von jeglicher Nutzung freizuhalten. Es wird davon ausgegangen, dass sowohl

UMWELTBERICHT

Juli 2025

bei der Erstellung und als auch beim Betrieb der Anlage der aktuelle Stand der Technik eingehalten wird. Im Weiteren sind die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und die einschlägigen Verordnungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen einzuhalten.

Auswirkungen auf den Menschen und die menschliche Gesundheit können nahezu ausgeschlossen werden, da das Gebiet keine Funktion zu Erholungszwecken erfüllt und keine Wohnbebauung betroffen ist. Blendwirkungen auf den Verkehr der Tangermünder Chaussee können bei tiefstehender Sonne in den Abendstunden in Teilabschnitten auftreten, sind aber wegen der ohnehin auftretenden Blendung infolge des Sonnenstandes nicht erheblich und können mittelfristig durch Anpflanzung von Sichtschutzhecken minimiert werden.

Mittel- und langfristige Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft werden positiver Natur sein, da mit dem Vorhaben ein Beitrag zur Erreichung der internationalen Klimaschutzziele geleistet wird. Beeinträchtigungen des Lokal- und Mikroklimas sowie der Luftqualität sind nicht zu erwarten. Im Plangebiet sind weder Boden- und Kulturdenkmale oder sonstige Sachgüter verzeichnet, so dass eine Beeinträchtigung des Schutzgutes ausgeschlossen werden kann.

Da das Umfeld des Plangebietes bereits von Verkehrsanlagen, PV-Freiflächenanlagen und Industrie- und Gewerbeflächen geprägt wird und die Umweltauswirkungen aufgrund der Vorbelastung des Plangebietes als gering eingestuft werden, ist der Standort für die Ausweisung als Sondergebiet „Solarpark“ geeignet.

Hansestadt Stendal,

Bastian Sieler
(Oberbürgermeister)